
Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28, 29 DSGVO

zwischen

Mercury.ai GmbH
Alfred-Bozi-Str. 18
33602 Bielefeld
Deutschland

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

und

„**Auftraggeber**“

- ist der „Kunde“ gemäß Mercury.ai Cloud Services Rahmenvertrag -

Präambel

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“). Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag („**Vertrag**“) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Hauptvertrag beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch Auftragnehmer beauftragte Dritte mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Berührung kommen können.

§ 1

Definitionen

- 1.1 Personenbezogene Daten sind alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („**betroffene Person**“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).
- 1.2 Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

- 1.3 Weisungen sind alle Anweisungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer erteilt und mit denen der Auftragnehmer zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufgefordert wird. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden („**Einzelweisungen**“).

§ 2

Gegenstand des Vertrages, Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer sowie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser allein verantwortlich („**Verantwortlicher**“ im Sinne Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

§ 3

Dauer

Die Dauer dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung personenbezogener Daten

Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers sind im Anhang „Datenkategorien, Betroffene und Unterauftragsverarbeiter“ konkret beschrieben.

§ 5

Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/ Beschreibung der Datenkategorien):

- Siehe Anlage „Datenkategorien, Betroffene, und Unterauftragsverarbeiter“

§ 6

Kreis der Betroffenen

Der Kreis der Betroffenen, deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden, umfasst:

- Siehe Anhang „Datenkategorien, Betroffene, und Unterauftragsverarbeiter“

§ 7

Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten

- 7.1 Der Auftraggeber kann jederzeit während und nach Beendigung dieses Vertrages bzw. des Hauptvertrages im Rahmen einer rechtmäßigen Einzelweisung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von personenbezogenen Daten verlangen.

- 7.2 Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Herausgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten nach Beendigung des Vertrages vertraglich oder durch Einzelweisung fest.

§ 8

Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 8.1 Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der Art. 24, 32 DSGVO entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere, sofern dies angemessen ist,

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei und nach der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle),
- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,

- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

8.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, sind zu dokumentieren.

§ 9 Weisungen

- 9.1 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Einzelweisungen über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Einzelweisungen müssen in Textform erfolgen.
- 9.2 Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen des Hauptvertrages, dieses Vertrages und von Einzelweisungen verarbeiten, es sei denn, dass der Auftragnehmer nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist.
- 9.3 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Einzelweisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
- 9.4 Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber von Ausnahmen von der Weisungspflicht aufgrund für ihn geltendem Recht unterrichten, es sei denn gerade dieses Recht verbietet solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

§ 10 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 10.1 Der Auftragnehmer bestellt– soweit gesetzlich vorgeschrieben – einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 37, 38, 39 DSGVO ausüben kann. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme auf Anfrage mitgeteilt.
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet werden (Art. 29 DSGVO) und in die Schutzbestimmungen der DSGVO eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- 10.3 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Dies gilt auch für etwaige Kontrollhandlungen und Maßnahmen der

Aufsichtsbehörde nach Art. 51-59 DSGVO oder Ermittlungen nach Art. 83, 84 DSGVO.

- 10.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber bei Verdacht und/oder Vorliegen einer Datenschutzverletzung i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO oder sonstigen Unregelmäßigkeiten im Betrieb, die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Solche Vorfälle sind ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- Eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragnehmer hat angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

- 10.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffen sind.

10.6 Der Auftragnehmer bietet Self-Service-Möglichkeiten zur zeitgesteuerten oder gezielten Vernichtung von Daten an. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Material, die über diese Self-Service-Möglichkeiten hinausgeht, übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Diese Einzelbeauftragungen richten sich nach den im Hauptvertrag vereinbarten Tagessätzen. In besonderen, vom Auftraggeber schriftlich zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

§ 11

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 11.1 Der Auftraggeber ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich.
- 11.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig schriftlich zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 11.3 Die Pflicht zur Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO liegt beim Auftraggeber.

- 11.4 Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33 DSGVO resultierenden Meldepflichten.

§ 12

Anfragen Betroffener

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Umsetzung der Betroffenenrechte gem. Art. 12 ff. DSGVO angemessen zu unterstützen und stellt dem Auftraggeber die für die Umsetzung der Betroffenenrechte erforderlichen und dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Sowohl für die Anfrage des Auftraggebers als auch für die Beantwortung vereinbaren die Parteien die Textform.
- 12.2 Wenden sich Betroffene mit Anliegen nach Art. 12. ff. DSGVO (Betroffenenrechte) direkt an den Auftragnehmer, so informiert dieser den Auftraggeber umgehend. Ausgenommen hiervon sind in der Verantwortung des Auftraggebers konfigurierte Plattform-Funktionen zur Selbstauskunft Betroffener.

§ 13

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Bei Anfragen, Kontrollhandlungen, Untersuchungen oder anderen Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz oder einer anderen Behörde (z.B. Polizei oder Gericht) beim Auftragnehmer, die sich auf die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten beziehen oder beziehen können, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntnisnahme, in Textform. Die Information beinhaltet die Art der Anfrage oder Maßnahme sowie die wesentlichen, dem Auftragnehmer vorliegenden Details, sofern der Weitergabe keine gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

Die Parteien vereinbaren, sich in diesen Fällen gegenseitig im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 14

Kontrollpflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Hierfür kann er etwa Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen oder auf eigene Kosten ein Audit durchführen lassen. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Mitarbeiter, solange der Umfang angemessen ist. Übersteigen die Kosten den angemessenen Umfang, trägt diese der Auftraggeber, es sei denn, der Auftragnehmer ist für die Notwendigkeit der darüberhinausgehenden Mitwirkung verantwortlich.

§ 15

Subunternehmer

- 15.1 Die Beauftragung von Subunternehmen ist im Rahmen dieses Vertrages und der in §§ 3, 4, 5, 6 konkretisierten Tätigkeiten möglich, sofern der Auftragnehmer sicherstellt, dass der Subunternehmer die Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer übernimmt und der Auftraggeber der Einbindung des Subunternehmers vorab zugestimmt hat. Es gelten insbesondere die in

diesem Vertrag festgelegten Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit.

- 15.2 Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 14 einzuräumen. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- 15.3 Die von dem Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer ergeben sich aus der Anlage Datenkategorien, Betroffene, und Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Subunternehmer zu beauftragen, sofern sie den Anforderungen gem. § 15.1 und 15.2 entsprechen und der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon in Kenntnis setzt und dieser nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.

§ 16

Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Allgemeine Regelungen, Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- 17.1 Sollten personenbezogene Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den personenbezogenen Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
- 17.2 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44, 45, 46 DSGVO erfüllt sind. Soweit die Verarbeitung durch einen in der Anlage **Datenkategorien, Betroffene, und Unterauftragsverarbeiter** genannten Dritten erfolgt, erteilt der Auftraggeber hiermit seine Zustimmung.
- 17.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 17.4 Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

- 17.5 Gerichtsstand ist der sich aus dem Hauptvertrag ergebende Gerichtsstand, sofern dieser in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Andernfalls ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.